

**Seite:** 16  
**Ressort:** Wirtschaft  
**Seitentitel:** Wirtschaft  
**Serientitel:** Der Volkswirt  
**Ausgabe:** Hauptausgabe

**Gattung:** Tageszeitung  
**Nummer:** 204  
**Auflage:** 261.583 (gedruckt) 237.780 (verkauft)  
 250.857 (verbreitet)  
**Reichweite:** 0,763 (in Mio.)

## DER VOLKSWIRT

# Wie sich Staaten die Steuern von Apple & Co. teilen sollten

Die internationale Unternehmensbesteuerung ist im Umbruch / Von Wolfram Richter

Unternehmen wie Apple, Facebook und Google werden verdächtigt, auf ihre Gewinne in Europa nicht die Steuern zu zahlen, die der normale Steuerzahler erwartet. Nicht ganz zu Unrecht werden trickreiche Steuergestaltungsmodelle unterstellt, die sich nur bei multinationalen Unternehmen rechnen. Wirksame Gegenmaßnahmen wird man allerdings nur dann ergreifen können, wenn zuvor Einvernehmen über die Ursachen und Bewertung des mutmaßlichen Missstandes erzielt wurde. An solchem Einvernehmen fehlt es indessen.

Unter Steuerexperten konkurrieren drei Befundinterpretationen. Nach der ersten hat Europa keinen Grund, sich zu erregen. Die Gewinne, die Apple & Co. in Europa erwirtschaften, sind nicht in Europa zu versteuern, sondern allenfalls in den Vereinigten Staaten. Die Gewinne sind schließlich der Ertrag von Erfindungen und Entwicklungen, die überwiegend in Amerika gemacht wurden. Wenn Europa an deren Nutzung partizipieren will, muss es dafür Patent- und Lizenzgebühren zahlen. Entsprechende Ausgaben sind aber bei der steuerlichen Gewinnermittlung abzugsfähig und der Grund dafür, dass Apple & Co. in Europa kaum Gewinnsteuern zahlen. Fällig werden lediglich Steuern vom Umsatz, da die Bruttoerlöse digitaler wie traditioneller Unternehmen Mehrwertsteuerpflichtig sind. Wenn es Apple & Co. schaffen, europäische Patent- und Lizenzzahlungen zu vereinnahmen, ohne sie zu versteuern, ist das allenfalls ein amerikanisches Problem. Und in der Tat haben die Vereinigten Staaten unter Donald Trump mit einer erst in diesem Jahr in Kraft getretenen Steuerreform Gegenmaßnahmen ergriffen.

Nach der zweiten Interpretation liegt das Problem auf europäischer Seite. Trotz aller Harmonisierungsbestrebungen auf Brüsseler Ebene gibt es in Europa keine

einheitliche Steuerrechtsordnung. Die Staaten pochen auf ihre politische Unabhängigkeit und die Möglichkeit, die Unternehmensbesteuerung als Mittel der Standortpolitik zu nutzen. Den sachlichen Hintergrund liefert die wachsende Bedeutung von wirtschaftlichen Nutzungsrechten für die Wissensgesellschaft. Die Staaten haben diese erkannt und begonnen, sich wechselseitig mit Steuersatzsenkungen und der Einräumung von Steuerpräferenzen zu übertrumpfen. Eine besondere Rolle spielt dabei das Aufkommen sogenannter Patentbox-Regime, die sich durch besonders günstige Steuerregelungen für Forschung und Entwicklung und die Haltung von Nutzungsrechten auszeichnen. Wenn Apple & Co. in Europa keine nennenswerten Steuern vom Gewinn zahlen, dann ist das also lediglich das Ergebnis europäischer Kleinstaaterei. Die internationalen Unternehmen nutzen nur die Möglichkeiten, die die nationalen Steuerpolitiken ihnen bieten.

Bei der Lösungssuche reicht es allerdings nicht, auf eine europäische Politikkoordination zu drängen. Selbst wenn Europa einheitliche Steuerregeln hätte, fänden sich in anderen Teilen der Welt immer Staaten, die mit Steuerpolitik vorteilhafte Standortpolitik betreiben würden. Daher unterstützt auch Europa die Bemühungen der OECD, im Rahmen des sogenannten BEPS-Projekts steuerliche Mindeststandards in der Welt durchzusetzen. BEPS steht für "Base Erosion and Profit Shifting". Den multinationalen Unternehmen sollen die Möglichkeiten genommen werden, Gewinne zu verlagern und Steuerlasten auf null zu drücken.

Nach der dritten Interpretation greifen die OECD-Bemühungen indessen zu kurz. Mit einem weltweit koordinierten Stopfen von Steuerschlupflöchern ist es nach dieser Auffassung nicht getan. Es

reicht nicht, die geltende Steuerrechtsordnung oberflächlich zu flicken. Die Bedingungen der digitalen Wirtschaft machen vielmehr tiefe Eingriffe notwendig. Die Probleme wurzeln in dem ambivalenten Charakter von Lizenzgebühren. Nach der geltenden Steuerrechtsordnung stellen Ausgaben für das Recht der Nutzung von wirtschaftlichem Knowhow abzugsfähigen Aufwand dar. Das mag bei Zahlungen zwischen unverbundenen Unternehmen unmittelbar einleuchten. Die Ausgaben mindern schließlich den Gewinn des Lizenznehmers. Bei verbundenen Unternehmen lassen sich entsprechende Ausgaben aber ebenso gut als eine steuerpflichtige Gewinnausschüttung deuten. Hinter der Abwägung zwischen den beiden Deutungen verbirgt sich die tiefere Frage, wem das Recht der Besteuerung des Ertrags von wirtschaftlichem Knowhow zustehen sollte, etwa Europa als dem Nutzer oder den Vereinigten Staaten als dem Geber? Die geltende Steuerrechtsordnung gibt das Recht der Besteuerung allein demjenigen Staat, in dem der Knowhow-Geber ansässig ist. Diese Regelung war in der traditionellen Wirtschaft konsensfähig, weil kein einzelnes Land übermäßig zu profitieren schien und weil die Überlassung von Nutzungsrechten viel geringere Bedeutung hatte als heute.

In der digitalen Wirtschaft geht es aber weniger um die Finanzierung von Investitionen als vielmehr um die Entwicklung von Algorithmen. Auch sorgen technologische Bedingungen dafür, dass sich die Entwicklung digitalen Knowhows auf wenige Länder konzentriert. In erster Linie sind das die Vereinigten Staaten und China. Es ist schwer vorstellbar, dass sich ein kleines Land mit einer schwer zugänglichen Sprache wie beispielsweise Ungarn jemals zu einem Zentrum der Digitalwirtschaft

entwickelt. Daher bröckelt auch der internationale Konsens bei der geltenden Verteilung der Besteuerungsrechte. In mehr und mehr Ländern macht sich die Auffassung breit, dass bei der Besteuerung des Ertrags von Knowhow der Nehmerstaat dem Geberstaat gleichgestellt werden sollte. Schließlich werden beide benötigt: Der Geberstaat bietet das Knowhow, der Nehmerstaat den Markt. Beide Leistungen sind gleich-

wertig und rechtfertigen eine steuerliche Gewinnteilung. Die Lösung hieße also, Lizenzzahlungen steuerlich nicht länger anzuerkennen und den Gewinn vor Lizenzzahlung für die Zwecke der Besteuerung zwischen den Geber- und Nehmerstaaten fair zu teilen. Das brächte mehr Steuergerechtigkeit und würde auch den Steuerwettbewerb entschärfen. Allerdings kann man nicht unbedingt auf eine Umsetzung einer sol-

chen Reform vertrauen. Die Interessensgegensätze der Staaten sind einfach zu groß.

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Wolfram F. Richter lehrte VWL (Öffentliche Finanzen) an der TU Dortmund und ist Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen.

**Wörter:**

819